

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN – TEMPORÄRANSTELLUNG**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Obligationenrecht (OR). Die QERO AG ist im Besitz der kantonalen Bewilligung der jeweiligen Bewilligungsbehörde (Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA) und der eidgenössischen Bewilligung des SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
3. Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Kundenfirma einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.
4. Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Kundenbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.
5. Der temporäre Mitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die im Einsatzvertrag vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem Reglement der Kundenfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.
6. Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich, werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.
7. Wir entlönen unsere temporären Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes. Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Papierformular oder als für den Kunden jederzeit zugängliches, passwortgeschütztes und in einer Web-Applikation gespeichertes Online- Formular. Die Validierung der Einsatzstunden erfolgt entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online durch Eintrag im Web- Formular. Auf keinen Fall ist der temporäre Mitarbeiter befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Jedwede direkte Abmachung mit unserem Mitarbeiter ist unzulässig und für uns nicht verbindlich.
8. Reklamationen bezüglich der fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.
9. Der Kunde kann einen temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung:
  - Falls der Einsatz weniger als drei Monate (bzw. 540 geleistete Arbeitsstunden) gedauert hat oder
  - Falls die Anstellung weniger als drei Monate (bzw. 540 geleistete Arbeitsstunden) nach Einsatzende stattfindet oder
  - Falls unser Temporärpersonal im Anschluss daran über Drittfirmen im gleichen Unternehmen arbeitet. Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für das Verwaltungshonorar und den Gewinn des dreimonatigen Einsatzes hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.
10. Allfällige Streitigkeiten aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entscheidet das Zivilgericht am Sitz der QERO AG. Das Recht der QERO AG, das zuständige Gericht am Sitz des Kunden anzurufen, bleibt vorbehalten.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN – DAUERSTELLEN

### **Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rekrutierungen in allen Branchen.

### **Dienstleistungen**

#### **2.1. Premium-Search**

Die QERO AG arbeitet nach der schriftlichen Erteilung eines Auftrages exklusiv und auf reiner Erfolgsbasis. Die Anstellung eines von der QERO AG präsentierten Kandidaten löst den Anspruch auf das Vermittlungshonorar gemäss Ziffer 3. aus.

Die im Premium-Search enthaltenen Dienstleistungsmodule Identifikation und Direktansprachen werden bei der Erteilung des Auftrages separat und pauschal mit CHF 6'000.- für eine Dauer von max. 6 Monaten in Rechnung gestellt. Dauert der Auftrag länger als 6 Monate, kostet jeder weitere angebrochene Monat CHF 1'000.-.

Um einen vollständigen Rekrutierungsprozess garantieren zu können, setzt die QERO AG voraus, dass der Auftraggeber alle Direktbewerbungen, Bewerbungsdossiers von anderen Personalberatern und kundeninterne Bewerbungen an die QERO AG weiterleitet. Alle diese Bewerbungen werden im Rahmen eines exklusiven Auftrages gleichbehandelt, in unseren Rekrutierungsprozess integriert und lösen bei einer Vermittlung denselben Anspruch auf das Vermittlungshonorar gemäss Ziffer 3. aus.

Wird ein exklusiver Auftrag der QERO AG durch den Auftraggeber vor Erfüllung – unabhängig in welcher Phase – verändert, verzögert, unterbrochen oder gestoppt, wird – ungeachtet der Gründe wie z.B. Reorganisation, Verkauf des Unternehmens, Veränderung des Anforderungs- und/oder Stellenprofils oder des Angebots (Bruttojahresgehalt) etc. – eine pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 10'000.- in Rechnung gestellt.

#### **2.2. Basic-Search**

Die Anstellung eines von der QERO AG präsentierten Kandidaten löst den Anspruch auf das Vermittlungshonorar gemäss Ziffer 3. Aus.

### **3. Vermittlungshonorar**

Nach Vertragsunterzeichnung erhält die QERO AG vom Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie des Anstellungsvertrages.

Die Anstellung eines von QERO AG präsentierten Kandidaten löst automatisch folgenden Honoraranspruch aus:

Bruttojahresgehalt		Prozentsatz (exkl. MWST)
Bis CHF	- 100'000 .-	14%
CHF	100'001.. - 150'000 .-	16%
CHF	150'001.. - 200'000.-	18%
Ab CHF	200'000.- -	Nach Vereinbarung

Das Bruttojahresgehalt errechnet sich aus dem monatlichen Bruttogehalt x 12 bzw. x 13 usw., Gratifikationen, vereinbarten Lohnerhöhungen im 1. Jahr, Provisionen und Boni sowie aus geldwerten Leistungen wie z.B. Geschäftswagen und Pauschalspesen etc. Bei erfolgsorientiertem Gehalt ist das Zielsalar massgebend. Bei befristeten Anstellungen gilt dieselbe Berechnungsbasis auf das projizierte Bruttojahresgehalt. Kommen gleichzeitig mehrere Anstellungen von Kandidaten der QERO AG zustande, ist jede Anstellung gemäss Vermittlungshonorar Ziffer 3. in Rechnung zu stellen.

#### **4. Schutzklausel**

Stellt der Auftraggeber einen von QERO AG präsentierten Kandidaten innerhalb von 24 Monaten nach der Präsentation des Kandidatendossiers oder der Kontaktdaten – z. B. der Zielfirmenliste, Identliste, der Rücklaufprotokolle, E-Mails etc. – ein, sind wir berechtigt, das volle Vermittlungshonorar gemäss Ziffer 3. in Rechnung zu stellen.

#### **5. Garantieleistung**

Tritt ein von der QERO AG vermittelter Kandidat während der ersten drei Monate seiner Anstellung aus dem Unternehmen aus oder wird in den ersten 12 Monaten fristlos entlassen, kann der Auftraggeber durch schriftliche Meldung innerhalb von 3 Tagen einmalig die Garantieleistung auslösen. Die QERO AG hat das Recht und übernimmt unter der Bedingung der schriftlichen Meldung die Pflicht, den Auftraggeber bei der Wiederbesetzung der Stelle während max. 12 Monaten aktiv zu unterstützen. Nimmt der Auftraggeber die Möglichkeit einer Wiederbesetzung derselben Stelle nicht wahr, so verfällt der Anspruch auf die Garantieleistung.

Die Garantieleistung kommt nicht zum Tragen, wenn der Auftraggeber aufgrund eines Verkaufes, einer Umstrukturierung oder anderen Veränderungen den von uns vermittelten Kandidaten entlässt oder dieser aus einem der genannten Gründe selbst kündigt. Der Auftraggeber hat einzig die Auslagen für weitere Dienstleistungen gemäss Ziffer 7. und eine allfällige höhere Differenz des Vermittlungshonorars gemäss Ziffer 3. zu übernehmen.

#### **6. Datenschutz**

Der Auftraggeber ist bezüglich der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der ihm von der QERO AG präsentierten Kandidaten zu absoluter Diskretion verpflichtet. Referenzauskünfte dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Kandidaten und der QERO AG eingeholt werden.

Die QERO AG verpflichtet sich, sämtliche Vereinbarungen und Geschäftsgeheimnisse eines Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Unter Beachtung dieses Aspekts kann die QERO AG nach Absprache mit einem Auftraggeber Firmenname, Logo, Dokumente, Präsentationen, Weblinks etc. zur Auftragserfüllung verwenden.

#### **7. Weitere Dienstleistungen**

Dienstleistungen wie z.B.

Inserate

Dienstleistungsmodule Identifikation und Direktansprachen

Einzel- oder Gruppenassessments

Trainings und Workshops

Unternehmensberatung

allfällige Reisespesen für Kandidaten werden nach Rücksprache mit dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

#### **8. Zahlungsbedingungen und MwSt**

Rechnungen von QERO AG sind innert 10 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Auf alle Beträge wird zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt) erhoben.

#### **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Allfällige Streitigkeiten aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entscheidet das Zivilgericht am Sitz der QERO AG. Das Recht der QERO AG, das zuständige Gericht am Sitz des Kunden anzurufen, bleibt vorbehalten.

#### **10. Bewilligung**

Die Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung wurde durch die Bewilligungsbehörde (kantonales Amt für Industrie und Gewerbe) für die QERO AG erteilt.